

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 20. Februar 2017

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Daum, Verwaltungsrichterin Herzog
Gerichtsschreiber Bischof

1. **A.** _____
 2. **B.** _____
- beide vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführende

gegen

Einwohnergemeinde Biel

Präsidialdirektion, Dienststelle Planungs- und Baurecht, Mühlebrücke 5,
2501 Biel/Bienne

Beschwerdegegnerin

und

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Reiterstrasse 11, 3011 Bern

sowie

C. _____ **AG**

handelnd durch ihre statutarischen Organe

betreffend Baupolizei; nachträgliches Baugesuch für Reklamebeschriftungen, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 4. August 2016; RA Nr. 110/2016/38)



Sachverhalt:

A.

A._____ und B._____ führen im Wohn- und Geschäftshaus auf der Parzelle Biel/Bienne Gbbl. Nr. 1___ an der ...strasse ... den Gastgewerbebetrieb «Czech Point Pivo Bar». Im Dezember 2014 liessen sie an vier Fenstern des Lokals Abbildungen anbringen, die im Wesentlichen ein Trinkglas sowie den Schriftzug «CZECH POINT» zeigen. Auf Aufforderung der Gewerbepolizei der Einwohnergemeinde (EG) Biel hin reichten A._____ und B._____ am 13. Juli 2015 bei der Gemeinde das folgende, von der C._____ AG als Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 1___ ebenfalls unterzeichnete Baugesuch ein:

«Änderung der bestehenden Baranschrift <...> mit neuem Logo <Czech Point Pivo Bar> an vier Schaufenstern der bestehenden Bar: 1 Fenster Südfassade (Logo 68 x 184 cm) und 3 Fenster Westfassade (Logo je 68 x 184 cm).»

Mit «Gesamtbauentscheid/Bauabschlagsverfügung» vom 8. Februar 2016 verweigerte die EG Biel die Bewilligung für das Bauvorhaben und wies A._____ und B._____ unter Androhung der Ersatzvornahme an, die aus ihrer Sicht unzulässigen Reklamebeschriftungen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu entfernen (Werbeverbot für alkoholische Getränke). Am 9. Februar 2016 erging eine weitere Verfügung, womit A._____ und B._____ sowie die C._____ AG unter Androhung der Ersatzvornahme aufgefordert wurden, sämtliche Reklamebeschriftungen zu entfernen.

B.

Gegen die Verfügungen vom 8. und 9. Februar 2016 reichten A._____ und B._____ am 16. März 2016 je gemeinsam Beschwerden bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) ein. Diese vereinigte die beiden Verfahren und beteiligte die C._____ AG von Amtes wegen am Verfahren. Mit Entscheid vom 4. August 2016 wies die BVE die Beschwerden ab und setzte A._____ und B._____ eine

neue Frist von zwei Monaten ab Rechtskraft des Entscheids, um die Reklamebeschriftungen zu entfernen.

C.

Gegen den Entscheid der BVE haben A._____ und B._____ am 5. September 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragen, der angefochtene Entscheid sowie die Verfügungen der EG Biel vom 8. und 9. Februar 2016 seien aufzuheben und das Vorhaben gemäss dem Baugesuch vom 13. Juli 2015 sei zu bewilligen.

Die EG Biel beantragt mit Beschwerdeantwort vom 21. September 2016, die Beschwerde sei abzuweisen, ebenso die BVE mit Vernehmlassung vom 15. September 2016. Die C._____ AG hat sich nicht vernehmen lassen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 49 Abs. 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind als Baugesuchsteller und Baugesuchstellerin durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt ist der Entscheid der BVE vom 4. August 2016; dieser ist an die Stelle der Verfügungen der Gemeinde vom 8. und

9. Februar 2016 getreten (sog. Devolutiveffekt der Beschwerde; vgl. BGE 136 II 539 E. 1.2; BVR 2013 S. 120 E. 5; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 60 N. 7). Soweit auch die Aufhebung der Verfügungen beantragt wird, ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten (BVR 2010 S. 411 E. 1.4).

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

2.

2.1 Die Beschwerdeführenden machen in verfahrensrechtlicher Hinsicht geltend, die BVE hätte die Verfügung der Gemeinde vom 9. Februar 2016, die von einer unzuständigen Person unterschrieben worden sei, für nichtig erklären oder zumindest aufheben müssen (Beschwerde S. 5). – Die Gemeinde hat den Erlass der zweiten Wiederherstellungsverfügung vom 9. Februar 2016, die unbestrittenermassen ein dazu nicht berechtigter Sachbearbeiter unterzeichnet hat, damit begründet, die erste Verfügung vom 8. Februar 2016 sei lediglich an die Beschwerdeführenden ergangen (Bauherrschaft), nicht aber an die Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 1____ (vgl. vorne Bst. A; Stellungnahme der Gemeinde vom 25.4.2016, Vorakten BVE pag. 42 f.). Nachdem die BVE die Beschwerdeverfahren vereinigt und die C._____ AG als Grundeigentümerin von Amtes wegen als Partei am (vereinigten) Verfahren beteiligt hat (vorne Bst. B), fragt sich, welche Bedeutung der Verfügung vom 9. Februar 2016 noch zukommt.

2.2 Wesentlich ist aus Sicht der Beschwerdeführenden, dass die Gemeinde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ihnen gegenüber formell korrekt angeordnet hat, denn die erste Verfügung vom 8. Februar 2016 war vom zuständigen Organ unterzeichnet (Stadtpräsident und Vorsteher der Präsidialdirektion). Die Gemeinde hat am 9. Februar 2016 abgesehen von der Wiederherstellungsfrist, die von der BVE ohnehin neu angesetzt worden ist, nichts anderes verfügt. Bei dieser Ausgangslage ist nicht ersichtlich, inwiefern das Vorgehen der Gemeinde für die Beschwerdeführenden mit wesentlichen Nachteilen verbunden war. Mit dem blossen

Hinweis, die fehlerhaft erlassene Verfügung sei geeignet, ihnen «erhebliche Rechtsnachteile zu verursachen» (Beschwerde S. 5), vermögen sie solche jedenfalls nicht aufzuzeigen. Ebenso wenig sind die strengen Voraussetzungen zur Annahme der Nichtigkeit hier erfüllt, wie bereits die BVE zutreffend ausgeführt hat (angefochtener Entscheid E. 2; vgl. auch BVR 2015 S. 193 E. 4). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die BVE darauf verzichtet hat, die Verfügung vom 9. Februar 2016 aufzuheben bzw. deren Nichtigkeit festzustellen.

3.

3.1 In der Sache ist umstritten, ob die BVE die Verweigerung der (nachträglichen) Baubewilligung für die vier Abbildungen auf den Fenstern des Gastgewerbebetriebs der Beschwerdeführenden sowie die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bestätigen durfte. Die Vorinstanz hat ihren Entscheid auf Art. 15 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) gestützt. Dieser steht unter dem Titel 4 «Beschränkungen des Handels mit Tabak und mit alkoholischen Getränken» und lautet – soweit hier interessierend – wie folgt:

Art. 15 Werbeverbot

¹ Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist verboten

- a auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbarem privaten Grund,
- b an und in öffentlichen Gebäuden.

² [...]

³ Vom Verbot ausgenommen sind

- a Anschriften und Schilder von Betrieben,
- b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol- oder Tabakverkauf,
- c [...]
- d [...]

⁴ [...]

Gemäss Art. 8 der Verordnung vom 24. Januar 2007 über Handel und Gewerbe (HGV; BSG 930.11) gilt das Bekleben der Schaufenster mit Plakaten nicht als Schaufensterauslage gemäss Art. 15 Abs. 3 Bst. b HGG.

3.2 Die Abbildungen auf den Fensterscheiben bestehen alle aus derselben Kombination von Bildern und Schriftzeichen. Als Bilder dienen im Wesentlichen ein 184 cm hohes, gestieltes Trinkglas sowie eine abgerundete, etwa in der Mitte des Glases angebrachte Flagge der Tschechischen Republik. Rund um die Flagge sind die Schriftzüge «CZECH POINT» und «PIVOBAR» angeordnet. Auf Höhe des Glasstiels findet sich ein weiterer, hinter dem Stiel eingemitteter Schriftzug «CZECH POINT» vor blauem Hintergrund (zum Ganzen Fotobeilage zum angefochtenen Entscheid, Vorakten BVE pag. 68, sowie Fotodokumentation vom 11.8.2015 zum Baugesuch, Vorakten Gemeinde 3B1). – Soweit die Beschwerdeführenden auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend machen, beim abgebildeten Glas handle es sich nicht zwingend um ein (mit Bier gefülltes) Bierglas (vgl. Beschwerde S. 9; ferner auch Beschwerde vom 16.3.2016, Vorakten BVE pag. 7), kann ihnen mit Blick auf die goldgelbe Flüssigkeit im Glas, die für alkoholhaltiges (oder auch alkoholfreies) Bier charakteristische Schaumkrone sowie die für Biergläser typische Form des Glases nicht gefolgt werden. Darauf hat schon die BVE überzeugend hingewiesen (angefochtener Entscheid E. 3d).

3.3 Die BVE hat erwogen, die umstrittenen Abbildungen stellten Werbung für alkoholische Getränke dar, die über eine reine Anschrift des Gastgewerbebetriebs hinausgehe und somit gemäss Art. 15 Abs. 1 HGG verboten sei. Weiter greife das Werbeverbot nicht in unzulässiger Weise in die Wirtschaftsfreiheit der Beschwerdeführenden ein und verstosse mit Blick auf andere Anschriften von Gastgewerbebetrieben nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot (angefochtener Entscheid E. 3 f.). Schliesslich erachtete die Vorinstanz die Entfernung der Abbildungen als verhältnismässige Massnahme zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (angefochtener Entscheid E. 5).

4.

Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass es sich bei den Abbildungen lediglich um Anschriften ihres Gastgewerbebetriebs handle, die keine alkoholische Getränke bewerben.

4.1 Als Werbung wird gemeinhin die Gesamtheit der kommunikativen Massnahmen verstanden, die darauf abzielen, die Empfängerin oder den Empfänger freiwillig zu einem bestimmten Denken, Verhalten oder Handeln zu veranlassen (David/Reutter, Schweizerisches Werberecht, 3. Aufl. 2015, S. 5 f. N. 10; Manfred Küng, Strassenreklamen im Verkehrs- und Baurecht, Diss. Zürich 1990, S. 2; vgl. zum Werbebegriff der Anwaltsgesetzgebung BGE 139 II 173 E. 3.1; BVR 2015 S. 129 E. 3.1 [bestätigt durch BGer 2C_259/2014 vom 10.11.2014, in ZBI 2015 S. 391]). Nach dem Willen des Gesetzgebers darf das Werbeverbot für Tabak und alkoholische Getränke gemäss Art. 15 Abs. 1 HGG nicht dazu führen, dass Geschäfte und Unternehmen nicht mehr auf ihre Tätigkeit aufmerksam machen dürfen. Zu den Firmenanschriften gehören auch die Anschriften von Verkaufsgeschäften. Diese müssen in der Lage sein, ihre Schaufenster mit ihrem Angebot zu gestalten (Vortrag des Regierungsrats betreffend Revision des HGG, in Tagblatt des Grossen Rates 2006, Beilage 12 [nachfolgend: Vortrag HGG], S. 10; zum Begriff der Firmenanschrift im Strassenverkehrsrecht Art. 95 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 [SSV; SR 741.21]; Manfred Küng, a.a.O., S. 5).

4.2 Den Beschwerdeführenden ist insoweit zuzustimmen, als die umstrittenen Abbildungen auch eine Anschrift enthalten (Beschwerde S. 6): Beim Schriftzug «CZECH POINT» handelt es sich um die Bezeichnung des Gastgewerbebetriebs (vgl. <<http://czech-point.ch>>). Der Schriftzug «PIVOBAR» – das tschechische Wort «pivo» bedeutet auf Deutsch «Bier» (vgl. <<http://www.slovník.cz>>) – weist sodann auf die Art des Betriebs hin. Die Schriftzüge (in Kombination mit der tschechischen Flagge) dürften für sich allein mit Blick auf das vorstehend Gesagte kaum unter das Werbeverbot für alkoholische Getränke fallen. Demgegenüber sprengen die beinahe zwei Meter hohen Biergläser den Rahmen einer Betriebsanschrift, die bloss den Restaurationsbetrieb bewerben soll. Wie die BVE zutreffend ausgeführt hat, sind die Biergläser aufgrund ihrer Grösse von weitem gut

als solche zu erkennen (angefochtener Entscheid E. 3d f.; vgl. Fotodokumentation vom 11.8.2015 zum Baugesuch, Vorakten Gemeinde 3B1). Sie stellen einen unmittelbaren Bezug zum alkoholischen Getränk Bier her und sind geeignet, die Betrachterin oder den Betrachter zum Konsum von Alkohol zu veranlassen. Der Einwand der Beschwerdeführenden, Bier brauche nicht zwingend alkoholhaltig zu sein (Beschwerde S. 6 und 7), ändert nichts daran, dass Bier ganz überwiegend als alkoholisches Getränk wahrgenommen wird (vgl. Duden, Band 10: Das Bedeutungswörterbuch, 4. Aufl. 2010, S. 221 zum Stichwort «Bier»: «alkoholisches Getränk, das aus [meist aus Gerste hergestelltem] Malz und Hopfen hergestellt wird»). Für das Werbeverbot nicht von Belang sein kann schliesslich, ob mit den Biergläsern eine bestimmte Biermarke oder aber Bier im Allgemeinen beworben wird (vgl. Beschwerde S. 7).

4.3 Soweit sich die Beschwerdeführenden durch das Werbeverbot in ihrer Wirtschaftsfreiheit verletzt sehen, kann ihnen nicht gefolgt werden. Wohl ist die Freiheit kommerzieller Werbung durch die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 23 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) geschützt (BGE 139 II 173 E. 5.1; BVR 2015 S. 129 E. 3.1 [bestätigt durch BGer 2C_259/2014 vom 10.11.2014, in ZBI 2015 S. 391]; David/Reutter, a.a.O., S. 17 N. 38). Es ist auch nicht zu verkennen, dass sich die Unterscheidung zwischen verbotener Werbung für Alkohol und zulässiger Anschrift von Betrieben, die im gesetzlich erlaubten Rahmen durchaus Werbecharakter aufweisen darf, im Einzelfall als schwierig erweisen kann. Jedenfalls hinsichtlich der hier zur Diskussion stehenden Biergläser stellt Art. 15 Abs. 1 HGG entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden aber eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für das Verbot dar (Beschwerde S. 8 f.; vgl. zum Bestimmtheitsgebot BGE 139 I 280 E. 5.1 mit Hinweisen). Dass am Werbeverbot für alkoholische Getränke – insbesondere auch für Wein und Bier – ein öffentliches Interesse besteht, hat die BVE hinreichend dargelegt und kann nicht bezweifelt werden (angefochtener Entscheid E. 4c; zu den Auswirkungen des Alkoholkonsums sowie zum öffentlichen Interesse an einem Werbeverbot Vortrag HGG S. 4 und 11). Anders als die Beschwerdeführenden meinen (Beschwerde S. 8 f.), kann der mit dem Werbeverbot verbundene Grundrechtseingriff nicht als schwer bzw. erheblich bezeichnet

werden, bleibt es ihnen doch unbenommen, ihr Lokal in geeigneter, mit Art. 15 Abs. 1 HGG vereinbar Weise anzuschreiben (vgl. auch angefochtener Entscheid E. 4c). Der Eingriff erweist sich vielmehr als leicht. Die Voraussetzungen für eine Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit sind deshalb gegeben (Art. 36 BV und Art. 28 KV). Das Bundesgericht hat denn auch das Genfer Verbot von Werbung unter anderem für Getränke mit Alkohol, die sich auf öffentlichem Grund befindet bzw. von dort aus einsehbar ist, als verfassungskonform beurteilt. Im konkreten Fall betraf dies zwar nur alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten (vgl. BGE 128 I 295 E. 5b [Pra 92/2003 Nr. 79]); nach dem vorstehend Gesagten erweist sich der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit jedoch auch als verhältnismässig, wenn es um die Verhinderung von Werbung für Bier geht. Das bernische Werbeverbot gemäss Art. 15 Abs. 1 HGG ist umfassend formuliert und soll den Anliegen der Prävention soweit als möglich Rechnung tragen (vgl. dazu auch Michael Müller, Wirtschaftsverwaltungsrecht, in Müller/Feller [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2013, S. 745 ff., 770 f. N. 72 ff.).

4.4 Der Vorwurf der Beschwerdeführenden, die Verweigerung der Baubewilligung verletze das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV und Art. 10 Abs. 1 KV (Beschwerde S. 6 f.), geht ebenfalls fehl: Zunächst lassen sich die umstrittenen Abbildungen nicht mit herkömmlichen Anschriften und Schildern von Gastgewerbebetrieben vergleichen. Zwar trifft zu, dass Wirtshauschilder neben der Bezeichnung der Gaststätte einen Hinweis auf den Markennamen eines Bieres aufweisen können (Manfred Küng, a.a.O., S. 104). Der BVE ist aber darin zuzustimmen, dass sich solche Wirtshauschilder in der Grösse und Form wesentlich von den Abbildungen der Beschwerdeführenden unterscheiden (angefochtener Entscheid E. 3e; vorne E. 3.2). Nicht vergleichbar sind die hier interessierenden Abbildungen sodann mit dem auf dem Schaufenster des Biershops «BierBienne» angebrachten Sujet. Der Werbeeffect der mit weisser Farbe aufgemalten Umriss einer Bierflasche mit zwei Knochen im Hintergrund geht bedeutend weniger weit als die übergrossen Abbildungen gefüllter Biergläser an den Fenstern des Lokals der Beschwerdeführenden (vgl. Foto des Sujets, Vorakten BVE pag. 51).

4.5 Die Beschwerdeführenden sind schliesslich der Ansicht, dass ihnen die Baubewilligung aus Gründen des Vertrauensschutzes hätte erteilt werden müssen (Beschwerde S. 8 f.). Der in Art. 9 BV sowie Art. 11 Abs. 2 KV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden (statt vieler BGE 141 I 161 E. 3.1; BVR 2015 S. 15 E. 4.1). Die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zum Verhalten der Behörden vor Anhebung des nachträglichen Baubewilligungsverfahrens gehen auseinander, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die städtische Gewerbebehörde vor dem Anbringen der Abbildungen Kenntnis über das Sujet hatte (vgl. insb. Beschwerde S. 8 f.; Stellungnahme der Gewerbebehörde vom 8.4.2016 S. 1 f., Vorakten BVE, Beilage 2 zur Stellungnahme der Gemeinde vom 25.4.2016 pag. 37 ff.). Unabhängig davon kann aber allein aus dem Umstand, dass die Gewerbebehörde zunächst keine Einwände gegen die Abbildungen erhoben hat (folgt man der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführenden), nicht auf eine behördliche Zusicherung geschlossen werden, worauf die Beschwerdeführenden vertrauen durften. Die Voraussetzungen, um die Baubewilligung für die Abbildungen aus Gründen des Vertrauensschutzes zu erlangen, sind somit nicht erfüllt (vgl. auch angefochtener Entscheid E. 5c).

4.6 Zusammenfassend ergibt sich, dass die BVE die Verweigerung der nachträglichen Bewilligung für die Abbildungen an den Fenstern des Gastgewerbebetriebs zu Recht bestätigt hat.

5.

Die Beschwerdeführenden erachten die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands angeordnete Entfernung der Abbildungen als unverhältnismässig.

5.1 Wird ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder in Überschreitung einer solchen ausgeführt oder werden bei der Ausführung eines bewilligten Vorhabens Vorschriften missachtet, so setzt die Baupolizeibehörde der

jeweiligen Grundeigentümerin oder dem jeweiligen Grundeigentümer eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands unter Androhung der Ersatzvornahme (Art. 46 Abs. 1 und 2 BauG). Die Wiederherstellungsverfügung muss im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und darf den Vertrauensgrundsatz nicht verletzen (statt vieler BVR 2013 S. 85 E. 5.1; Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band I, 4. Aufl. 2013, Art. 46 N. 9).

5.2 Die BVE hat die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands angeordnete Entfernung der Abbildungen eingehend begründet und namentlich auf das gewichtige öffentliche Interesse am Werbeverbot für alkoholische Getränke hingewiesen (angefochtener Entscheid E. 5c). Soweit die Beschwerdeführenden auch unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung die Bestimmtheit der dem Werbeverbot zugrunde liegenden Gesetzesbestimmung kritisieren (Beschwerde S. 10), kann auf das in E. 4.3 Gesagte verwiesen werden. Entsprechend brauchen auch keine besonders hohen Anforderungen an die Verhältnismässigkeit der Massnahme gestellt zu werden (vgl. zum Zusammenhang mit dem Bestimmtheitserfordernis BGE 136 I 87 E. 3.1; BVR 2012 S. 334 E. 7.3). Die Beschwerdeführenden wenden zwar ein, anstatt die Abbildungen zu entfernen, liesse sich an diesen der Hinweis anbringen, wonach die abgebildeten Getränke alkoholfrei seien (Beschwerde S. 11). Angesichts der von weitem als gefüllte Biergläser erkennbaren Sujets scheint ein solcher Hinweis indes wenig zwecktauglich, weshalb er als milderer Mittel anstelle der Entfernung der Abbildungen ausser Betracht fällt (vgl. zur Zwecktauglichkeit von Massnahmen zur Verwirklichung eines öffentlichen Interesses etwa Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 21 N. 7). Die Entfernung steht sodann auch nicht in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck, wie die Beschwerdeführenden meinen (Beschwerde S. 10 f.), lassen sich die Abbildungen doch leicht wieder entfernen (vgl. angefochtener Entscheid E. 5d).

5.3 Ob die Beschwerdeführenden beim Anbringen der Abbildungen im baurechtlichen Sinn gut- oder bösgläubig waren (vgl. Beschwerde S. 11; angefochtener Entscheid E. 5c), braucht angesichts des gewichtigen öffentlichen Interesses an der Entfernung sowie der vergleichsweise mode-

raten finanziellen Aufwendungen dafür nicht geklärt zu werden. Nicht gefolgt werden kann den Beschwerdeführenden darin, dass die Behörden mit der Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu lange zugewartet hätten. Nachdem die Beschwerdeführenden die Abbildungen eigenen Angaben zufolge am 11. Dezember 2014 angebracht hatten (Beschwerde S. 11), hat die Gewerbebehörde sie bereits am 22. Dezember 2014 auf einen möglichen Verstoss gegen das Werbeverbot hingewiesen und in der Folge mehrmals gebeten, die Abbildungen zu entfernen (Beschwerde S. 4; Stellungnahme der Gewerbebehörde vom 8.4.2016 S. 1, Vorakten BVE, Beilage 2 zur Stellungnahme der Gemeinde vom 25.4.2016 pag. 37 ff.). Ob die vom Anbringen der Abbildungen bis zum Einreichen des nachträglichen Baugesuchs vom 13. Juli 2015 verstrichene Zeit von sieben Monaten (vornehmlich) auf das Verhalten der Behörden oder auf dasjenige der Beschwerdeführenden zurückzuführen ist, braucht nicht untersucht zu werden; eine allfällige Untätigkeit der Behörde während dieses Zeitraums vermag jedenfalls keinen Vertrauenstatbestand zu begründen (vgl. zu den entsprechenden Voraussetzungen BVR 2013 S. 85 E. 6.2 mit Hinweisen; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 9b Bst. a Lemma 3). Der vorinstanzlichen Beurteilung ist auch in dieser Hinsicht zu folgen (angefochtener Entscheid E. 5c).

5.4 Die BVE hat die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands angeordnete Entfernung der umstrittenen Abbildungen zu Recht bestätigt. Die angesetzte Wiederherstellungsfrist von zwei Monaten beanstanden die Beschwerdeführenden nicht (Beschwerde S. 12), weshalb weitere Ausführungen dazu entbehrlich sind.

6.

Die Beschwerde erweist sich somit in allen Teilen als unbegründet. Da sich der entscheidere Sachverhalt mit hinreichender Klarheit aus den Akten ergibt, erübrigen sich die von den Beschwerdeführenden verlangten Zeugeneinvernahmen und Parteibefragungen. Diese Beweisanträge werden deshalb abgewiesen (vgl. zur sog. antizipierten Beweiswürdigung statt vieler BVR 2015 S. 557 E. 3.8, 2012 S. 252 E. 3.3.3;

Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 9 f.). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 1.2).

7.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftbarkeit kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 und Art. 106 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - den Beschwerdeführenden
 - der Beschwerdegegnerin
 - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
 - der C. _____ AGund mitzuteilen:
 - dem beco Berner Wirtschaft (ad Geschäft-Nr. AB.15.7451-1/15.057533)

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.